
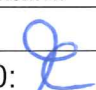
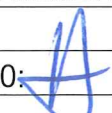


Sitzung des Gemeinderates am 05.04.2017	Beratungsunterlage TOP: 46)		Bearbeiterin:	Datum: 21.03.2017		
	Drucksache-Nr.: 2 /2017		Frau Bezner			
	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	BM: 	10: 	20: 	

**Antrag auf Ausnahme vom Bebauungsplan: Weinstraße, Flst. Nr. 481/1
Errichtung einer Gerätehütte
- Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens**

Sachverhalt:

Der Antragsteller möchte im rückwärtigen Teil des Grundstücks eine Gerätehütte mit den Maßen 2,45*2,92*2,30 m errichten. Der Lageplan liegt als Anlage bei.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nördlich Besigheimer Straße - Änderung“, welcher in diesem Bereich „nicht überbaubare Grundstücksfläche“ festsetzt. Da der Bebauungsplan 1966 in Kraft getreten ist, regelt die für diesen Zeitraum geltende Baunutzungsverordnung, dass Nebenanlagen dann ausnahmsweise zulässig sind. Für das baurechtliche Verfahren „Ausnahmen vom Bebauungsplan“ ist das Einvernehmen des Gemeinderats notwendig.

Die Nachbarbeteiligung läuft, über das Zwischenergebnis wird in der Sitzung berichtet.

Aus Sicht der Verwaltung fügt sich die Gerätehütte größtmäßig in die vorhandene Bebauung ein. In dem für das angrenzende Grundstück geänderten Bebauungsplan ist ein solches Vorhaben verfahrensfrei zulässig.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Freudental erteilt ihr Einvernehmen zu dem Antrag auf Ausnahme vom Bebauungsplan: Weinstraße, Flst. Nr. 481/1, Errichtung einer Gerätehütte.